



Aufwands- und Vergütungsverordnung

- ASV Möhrendorf -

Präampel:

Dieser Text verwendet zur leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Wenn nicht gesondert vermerkt, sind hiermit Personen jeden Geschlechts angesprochen.

Im folgenden Text wird keine Unterscheidung zwischen einem Übungsleiter (ÜL), Helfer oder Trainer getroffen. Es wird immer die Formulierung Übungsleiter verwendet. Wenn nicht gesondert vermerkt, steht die Formulierung ÜL für die obengenannten Personengruppen.

Historie

Datum	Gültig ab	Version	Name	Kommentar
23.06.2022	27.06.2022	V01	J. Leißner	Freigabe durch den Vorstand
23.04.2022	01.01.2026	V01	J. Leißner	Initiale Erstellung



Inhalt

1	Grundsätzliches und Zweck.....	3
2	Grundsätze zur Trainer- und ÜL-Vergütung.....	3
3	Tarife / Vergütungshöhe.....	3
4	Nachweis / Abrechnungsverfahren für ÜL-Stunden.....	4
5	Spenden von ÜL-Vergütungen an den Verein.....	4
6	Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten für ÜL.....	4
7	Startgelder und Fahrtkosten für Wettkämpfe.....	4
8	Sonstige Zuschüsse	4
9	Belege.....	5
10	Steuerliche Betrachtung.....	5
11	Inkrafttreten	5



1 Grundsätzliches und Zweck

Diese Vergütungsordnung gilt für eingesetzte Übungsleiter in den Abteilungen des ASV Möhrendorf. Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder und eingesetzte Übungsleiter der Abteilungen und der Fachbereiche gleich zu behandeln. Sie soll Klarheit und Transparenz schaffen für alle Beteiligten bei Beschäftigung, Vergütung und Abrechnung der o.g. Gruppen.

2 Grundsätze zur Trainer- und ÜL-Vergütung

Eine Übungsleitervergütung wird - entsprechend den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern - für die Leitung von Gruppen gewährt, an der regelmäßig mindestens 10 Personen teilnehmen. Im Bereich *Leistungsturnen* gilt eine regelmäßige Teilnehmerzahl von 8 Personen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ist ab einer Gruppenstärke von mehr als 15 Personen zulässig.

Die Übungsleitervergütung ist eine freiwillige Leistung des ASV- Möhrendorf. Es besteht hierauf kein Anspruch, es sei denn, es liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ÜL und dem ASV vor. Übungsleiter werden nur für offiziell ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse oder Trainingseinheiten vergütet. Für Unterrichtsstunden, die im Hallenbelegungsplan mit „Freizeit“ gekennzeichnet sind, werden grundsätzlich keine ÜL-Vergütungen ausgezahlt.

Als Ausnahme wird anerkannt, wenn der Übungsleiter wegen Hallensperrung die Einheit nicht halten konnte und darüber nicht vorab rechtzeitig informiert werden konnte oder wurde.

Die ausgewiesene Vergütungshöhe für eine Stunde entspricht, wenn nicht anderweitig vereinbart, einer Zeitstunde. Dauert die abzurechnende Einheit länger oder kürzer, so wird die Vergütung hierfür anteilig angepasst. Die abrechenbare Einheit geht vom offiziell ausgeschriebenen Übungsbeginn bis zum Übungsende. Vergütet werden nur Übungsstunden, nicht die Betreuung bei Wettkämpfen. Der Verein vergütet Übungsstunden bis 22:30 Uhr. Die Möglichkeit, der Nutzung der Halle bis 23:00 Uhr bleibt davon unberührt.

Ein Tarif mit Trainer- oder ÜL-Schein wird nur anerkannt, wenn dem ASV die Übungsleiter-Lizenz vorliegt und vom Verein zur Bezuschussung im lfd. Jahr eingereicht wurde oder im nächsten Jahr abgerechnet werden kann.

Im Interesse einer rechtzeitigen und unterjährigen Auszahlung hat die Abrechnung monatlich oder quartalsweise zu erfolgen. Zum Jahresende hat sie spätestens zum 15.12. des lfd. Jahres vorzuliegen, damit der Übungsleiterfreibetrag für das lfd. Jahr zur Anwendung kommen kann. Weitere Stunden bis Jahresende (31.12. des lfd. Jahres) dürfen vorab abgerechnet werden. Verspätete Abrechnungen nach dem 31. März des Folgejahres über Übungsstunden aus dem Vorjahr können nur ausnahmsweise und nur in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Später eingehende Abrechnungen aus dem Vorjahr oder früherer Jahre verfallen und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.

Vor Beginn der Tätigkeit als Übungsleiter müssen alle notwendigen Klärungen erfolgt sein und die notwendigen Stamm-Daten und Nachweise (z.B. Erklärung über Freibetrag, Scheine, erweitertes Führungszeugnis etc.) der Geschäftsstelle vorliegen. Diese erstellt den Übungsleitervertrag und veranlasst die im Verein notwendigen Formalitäten. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags durch den Vorstand kann eine Vergütung stattfinden.

3 Tarife / Vergütungshöhe

Die aktuellen Tarife für die Vergütung sind im Dokument „Tarife-und-Vergütungen“ hinterlegt und in der Geschäftsstelle einsehbar.



4 Nachweis / Abrechnungsverfahren für ÜL-Stunden

Entsprechend den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern sind die Teilnehmer einer Übungsstunde namentlich zu erfassen. Für die Erfassung und Abrechnung der Übungsleitervergütung ist grundsätzlich das Abrechnungsblatt „Übungsleiterstunden“ zu verwenden, das auf der Homepage abgelegt ist.

Im Abrechnungsblatt sind die im „Personalbogen Übungsleiter“ vereinbarten Vergütungssätze einzutragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann künftig ein Abweichen von diesem Verfahren vom Vorstand genehmigt werden.

Für Übungsleiterverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, gelten die bisherigen Vereinbarungen.

5 Spenden der ÜL-Vergütung an den Verein

Ist ein Übungsleitervertrag abgeschlossen und der Übungsleiter verzichtet auf eine Auszahlung der Vergütung, in Teilen oder in seiner Gesamtheit, so besteht die Möglichkeit, diesen (Teil-)Betrag durch einen **Erstattungsverzicht** dem Verein zu spenden und hierüber eine Spendenbescheinigung zu erhalten. Hierbei findet keine Auszahlung statt, der Spender erhält direkt eine Spendenquittung. Solange der Verein als „Gemeinnützig“ anerkannt ist, kann diese Spende steuerlich geltend gemacht werden.

Damit der Verein für die Übungsleitervergütung eine Spendenquittung ausstellen kann, sind hierfür die unter Kap. 4 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, wie z. B. die schriftliche Dokumentation der geleisteten Stunden.

6 Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten für ÜL

Lehrgangsgebühren für Übungsleiter-/Trainerscheine, Fortbildungen, Pflichtlehrgänge zur Lizenzerhaltung, etc. werden vom Verein getragen, wenn der Vorstand diesem Lehrgang über einen Beschaffungsantrag zugestimmt hat. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Spesen (angemessene Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Transport) können bezuschusst werden. Der Zuschuss wird beginnend mit dem Erhalt des Scheines in drei aufeinanderfolgenden Jahresraten zu je einem Drittel der übernommenen Kosten ausgezahlt, vorausgesetzt die bezuschusste Person steht dem Verein in diesem Zeitraum als ÜL zur Verfügung.

Die Lehrgangs- und Fahrtkosten müssen innerhalb von 4 Wochen mit Bezug auf den Beschaffungsantrag abgerechnet werden, sonst verfallen diese. Hierbei sind die Originale abzugeben

7 Startgelder und Fahrtkosten für Wettkämpfe

Startgelder für die Teilnahme an Wettkämpfen können vom Verein übernommen werden. Dazu ist vorab ein Antrag vom Sportler/Sportgruppe an die Abteilungsleitung zu stellen, die im Vorhinein darüber zu entscheiden hat. Sie werden dann, - gegen Nachweis und Vorlage der Kostenbelege - vom Verein getragen.

Gleiches gilt für die Erstattung nachgewiesener Fahrtkosten zu bewilligten Wettkämpfen. Diese dürfen nur mit gesetzlich anerkannten Abrechnungsformularen und unter Beachtung aller steuerrechtlichen Richtlinien ausbezahlt werden.

8 Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse für Trainingsmittel der Spieler (Trainingsanzüge, Schuhe usw.) werden im Regelfall nicht gewährt. Sonstige Gegenstände für den Spielbetrieb (Trikots, Bälle usw.), soweit notwendig, werden vom Verein übernommen. Für mehrtägige Fahrten im Jugendbereich ist ein Zuschuss möglich.



Zuschüsse sind im Voraus mit einem Beschaffungsantrag über die Geschäftsstelle beim Vorstand zu beantragen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich (auch) nach der jeweiligen Finanzlage.

9 Belege

Auslagen können nur erstattet werden, wenn die Belege im Original eingereicht werden und vom Antragsteller abgezeichnet sind.

10 Steuerliche Betrachtung

Die Tätigkeit des nebenamtlichen Übungsleiters ist als nebenberufliche Lehrtätigkeit anzusehen (es besteht kein Arbeitsverhältnis mit dem Verein).

Die gewährten Vergütungen stellen Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar. Als solche unterliegen sie nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, sondern sind ggf. vom Übungsleiter im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen. Die Einnahmen aus Übungsleitertätigkeiten bleiben bis zu einer Gesamthöhe von 3.000,- € (Stand 01.01.2021) je Kalenderjahr steuerfrei.

Die Übungsleiter stellen den ASV durch Unterzeichnung des Personalbogens von Ansprüchen Dritter frei.

11 Inkrafttreten

Diese Vergütungsordnung für Trainer/Übungsleiter wurde vom Vorstand in der Sitzung vom xx.xx.2022 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am xx.xx.2022 in Kraft.